

Vorlage Nr. VI 7/2017  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Übernahme eines Auszubildenden beim Vermessungs- und Katasteramt**

### **A Problem**

In den kommenden Jahren werden beim Vermessungs- und Katasteramt mehrere Vermessungsingenieure/Innen bzw. –Techniker/Innen in Rente gehen. Die öffentlichen Dienstleistungen des Amtes, die zum Teil auch Landesaufgaben umfassen, müssen jedoch qualitativ und in gewissem Maße auch quantitativ gleichwertig vorgehalten werden, um den Grundstücksverkehr in der Stadt nicht zu beeinträchtigen. Trotz fortschreitender Technik und der Einführung neuer Arbeitsprozesse kann bei den altersbedingten Abgängen im Wesentlichen nicht auf eine Wiederbesetzung verzichtet werden.

Ein Auffüllen der vakanten Stellen durch externe Bewerber/Innen wird aber angesichts des Wettbewerbes mit der privaten Wirtschaft zunehmend schwieriger, da die Arbeitsplätze dort in der Regel finanziell wesentlich attraktiver sind. In den vergangenen Jahren haben Mitarbeiter des Vermessungs- und Katasteramtes bereits ihre Arbeitsverhältnisse gekündigt, um zu anderen Arbeitgebern zu wechseln. Darüber hinaus sind die Tätigkeitsfelder überwiegend sehr speziell und dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, die in dieser Form auf dem freien Markt nicht vorkommen und dadurch eine sehr langwierige Einarbeitung erfordern.

Im Jahr 2015 wurden das Liegenschaftsbuch (ALB) und die Liegenschaftskarte (ALK) in das neue Amtliche Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS) überführt. Im Nachgang dieser Überführung sind noch zahlreiche Bereinigungsarbeiten der Daten im Liegenschaftskataster durchzuführen, die zusätzlich zu den standardmäßigen Fortführungen abgearbeitet werden müssen. In seiner ALKIS-Verfügung 02 benennt der SUBV als Frist zum Abschluss dieser Arbeiten Ende 2018. Um diese Frist zu wahren, soll der übernommene Auszubildende im Rahmen dieser zusätzlichen sogenannten Nachmigrationsarbeiten eingesetzt werden. Gleichzeitig kann er dabei in die Übernahmeprozesse von Fortführungsvermessungen in das ALKIS eingearbeitet und auf die Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen vorbereitet werden.

Es sollte daher ein großes Interesse daran bestehen, die Auszubildenden des Amtes nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung weiter an das Amt zu binden. Das hätte abgesehen von der oben beschriebenen Problematik den Vorteil, den/die neue/n Mitarbeiter/in hinsichtlich des Leistungsvermögens und der Leistungsbereitschaft bereits sehr gut einschätzen zu können. Zudem kennen die so gewonnenen Kräfte bereits die Strukturen und Abläufe des Amtes, so dass eine langwierige Einarbeitungszeit entfällt und darüber hinaus eine höhere Identifikation mit dem Amt geschaffen wird.

Eine solche Lösung böte sich in diesem Jahr an, da ein Auszubildender aller Voraussicht nach mit Ablauf Juli seine Ausbildung abschließen kann. Grundsätzlich besteht gemäß § 16a TVöD (Übernahme von Auszubildenden) in diesem Fall die Verpflichtung, ihn bei dienstlichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran sollen die Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Der

dienstliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle voraus, die eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht.

Im vorliegenden Fall scheidet eine Übernahme an dem Umstand, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses noch keine adäquate Stelle zur Verfügung steht.

### **B Lösung**

Das Vermessungs- und Katasteramt hat daher unter Mitwirkung des Referates VI/1 nach einer Alternative gesucht, um eine Übernahme des Auszubildenden unter der Voraussetzung des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung zu ermöglichen. Zur Finanzierung sollen dafür verschiedene derzeit nicht in Anspruch genommene Stellenanteile herangezogen werden. Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Der Bedarf für die Beschäftigung bei einer Einstufung der Tätigkeiten nach EG 6 beträgt **47.265 €/Jahr**.

Zur Deckung werden angeboten:

- a) 0,5 Stelle Nr. 20 004 beim **Referat VI/1**  
Budget = **32.290 €/Jahr**
  
- b) 9 Stunden aus der Vollzeitstelle Nr. 20 054 des Amtes 62  
Budget für 1,0 Stelle = 47.160 €/Jahr  
Aktuell in Anspruch genommen werden 30 Stunden = 38.842 €/Jahr  
Rest = **8.318 €**
  
- c) 8,1 Stunden aus der 0,464 Stelle Nr. 30 009 des Amtes 62  
Budget für 0,464 Stelle = 20.635 €/Jahr  
Freier Anteil von 8,1 Stunden auf dieser Stelle = **9.235 €**.

Insgesamt steht dem o.g. Bedarf somit ein Deckungsbetrag von 49.843 € gegenüber, so dass die Finanzierung für die Weiterbeschäftigung des Auszubildenden für ein Jahr gesichert bis zur Übernahme einer freiwerdenden regulären Stelle gewährleistet wäre.

Dabei ist zu beachten, dass das Budget der Stelle Nr. 20 004 des Referates VI/1 zwischenzeitlich zum Kapitel 6990 verlagert wurde, da die 0,5 Stelle über 2 Monate unbesetzt war, so dass die Personalmittel hierfür zum Kapitel 6612 des Vermessungs- und Katasteramtes verschoben werden müssten.

### **C Alternativen**

Verzicht auf die Übernahme des Auszubildenden mit dem Risiko, keine geeignete Lösung zur Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen zu finden.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlages**

Die finanziellen Auswirkungen wurden unter **B** dargestellt.

Eine Genderrelevanz ist nicht gegeben, da in diesem Ausbildungsjahrgang nur ein Auszubildender seine Abschlussprüfung ablegen kann. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/Innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Das Personalamt und das Baureferat wurden beteiligt. Die Zahlen zur Finanzierung der Übernahmелösung wurden von der Gehaltsabteilung überprüft und bestätigt.

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird gegebenenfalls rechtzeitig durchgeführt.

**F Öffentlichkeitsarbeit**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgeschlagen.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt vorbehaltlich des erfolgreichen Ablegens der Abschlussprüfung die Übernahme eines Auszubildenden beim Vermessungs- und Katasteramt nach Beendigung der Ausbildung für ein Jahr. Die Finanzierung der Weiterbeschäftigung erfolgt durch nicht genutzte Stellenanteile beim Vermessungs- und Katasteramt sowie beim Baureferat.

Das Budget der Stelle Nr. 20 004 des Referates VI/1 wird hierzu vom Kapitel 6990 zum Kapitel 6612 des Vermessungs- und Katasteramtes verlagert.

gez.  
Dr. Ing. Ehbauer  
Stadträtin